


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**
Sitzung vom 20. Mai 1965

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Höri		0060-0011

1957. Quartierplan (Genehmigung). Am 5. Februar 1965 ersuchte der Gemeinderat Höri um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. September 1964 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 5, Hammer. Dieser Beschluss wurde am 6. November 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 7. Januar 1965 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt im Norden durch die Zelglistrasse, im Osten und Süden durch die Spitzackerstrasse und im Westen durch die Quartierstrasse B.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die den Quartierplan umgrenzenden Strassen sowie eine von der Quartierstrasse B zur Spitzackerstrasse führende Quartierstrasse A.

Die mit 18 bis 20 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die Baulinien der Zelglistrasse sind Gegenstand des gleichzeitig genehmigten Quartierplanes Nr. 3, Zelgli (vgl. RRB Nr. 1956).

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 10,3 % bei der Spitzackerstrasse und von 10,0 % bei der Quartierstrasse A auf. Die Baulinienfestsetzung an den planumgrenzenden Strassen wurde den am Quartierplanverfahren nicht Beteiligten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis gebracht.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Höri vom 17. September 1964 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 5 Hammer, mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Höri wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Höri unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Mai 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A. Isen